

Parlamentarischer Vorstoss

2020/486

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Befristete Erweiterung Sonntagsverkäufe
Urheber/in:	FDP-Fraktion
Zuständig:	Andreas Dürr
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	24. September 2020
Dringlichkeit:	Als dringlich eingereicht

Gemäss dem nationalen Arbeitsgesetz können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Gemäss unserer kantonalen Ruhetagsgesetzgebung können Verkaufsgeschäfte einer Gemeinde am 2. und 4. Adventssonntag ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewilligungsfrei beschäftigen. Diese Daten gelten grundsätzlich und einheitlich für sämtliche Verkaufsgeschäfte im Kanton Baselland. Zudem sind pro Jahr zwei Saison-Sonntagsverkäufe bewilligungsfrei.

In diesem Jahr werden die Gewerbevereine in den Gemeinden in der Adventszeit vor der Herausforderung stehen, einerseits möglichst attraktive Sonntagsverkäufe anzubieten und andererseits nicht zu viele Personen aufs Mal anzuziehen. Gerade zusätzliche Restaurant- und Verpflegungsangebote dürften einen schwierigen Stand haben, was zu Umsatzeinbussen in der wichtigsten Verkaufszeit führt. Das heisst, um die Umsätze trotzdem ankurbeln zu können, sollte sich die Masse an Kundinnen und Kunden am besten auf mehrere verkaufsoffene Sonntage mit gezielten Attraktionen verteilen. Verkaufsgeschäfte müssen an allen vier Adventssonntagen die Möglichkeit haben, zum Beispiel gemeinsam mit einem Restaurant, einer Bar oder einem Verein eine spezielle Sonntagsverkaufsaktion anzubieten und so über mehr Sonntage möglichst den Effekt zu erzielen, der in anderen Jahren über die zwei verkaufsoffenen Adventssonntage erreicht wird.

Nun ist es aber so, dass die nationale gesetzliche Grundlage nicht mehr als zwei Adventssonntage erlaubt, weil dieses Jahr schon zwei Saison-Sonntagsverkäufe stattfanden. Gleichzeitig schreibt die kantonale Gesetzgebung vor, dass Abweichungen vom 2. und 4. Adventssonntag nur gemeindeweise also für alle Anbieter gleichzeitig und mittels Gesuch ans KIGA Baselland möglich sind. Ein einzelnes Ladengeschäft kann für sich keine individuell festgelegten Sonntagsöffnungen mit der Beschäftigung von Angestellten vorsehen. Es würde dafür vom KIGA keine Sonntagsarbeitszeitbewilligung erhalten, wie auf www.bl.ch festgehalten wird.

Gemäss dem nationalen Arbeitsgesetz können jedoch vorübergehende Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot bewilligt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Ein solches liegt gemäss der nationalen Verordnung zum Arbeitsgesetz unter anderem vor, wenn «Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhält-

nissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern. » Für vorübergehende Ausnahmen ist der Kanton zuständig.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, das Ruhetagsgesetz und die Ruhetagsverordnung für 2020 befristet so anzupassen, dass einzelne Verkaufsgeschäfte aber auch ganze Gemeinden vom Kiga für die ganze Adventszeit vorübergehende Bewilligungen für Sonntagsarbeit erhalten können.